

Vertrag über Leistungen zur Objektplanung und Planung Technische Ausrüstung 1/11

ENTWURF / **Stand: 11.03.24**

zwischen

Auftraggeber Magnus-Hirschfeld-Gesellschaft e.V.
(AG) Kluckstraße 38
10785 Berlin

vertreten durch:
Ralf Dose M.A., Geschäftsführer

und

Auftragnehmer
(AN)
.....

vertreten durch:
.....

0 Vorbemerkungen

Die Realisierung des Vorhabens steht unter dem Vorbehalt der Zurverfügungstellung von Fördermitteln. Die Senatsverwaltung für Finanzen hat mit Schreiben vom 27.02.2023 die Fördermöglichkeit durch den Innovationsförderfonds (IFF) in Aussicht gestellt.

Voraussetzung für die Förderung durch den IFF ist, dass eine Bewilligung der Stiftung Deutschen Klassenlotterie Berlin (DKLB) zur Förderung des Archivzentrums über einen Betrag in Höhe von 1 Mio. EUR vorliegt (sicherstellung der Gesamtfinanzierung). Ein entsprechender Antrag wurde bei der DKLB eingereicht -siehe Anlage. Für den Antrag auf Förderung aus dem IFF sind u.a. Leistungen aus dem vorliegenden Vertrag erforderlich.

Aufgrund der Finanzierung mit öffentlichen Fördermitteln findet das Vergabe- und Vertragswesen des Landes Berlin Anwendung.

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Der AG beabsichtigt, die Rollberghalle (Rollbergstraße 26, 12053 Berlin-Neukölln) für die Zwecke eines Queeren Archivzentrums auszubauen. Das Projektziel beinhaltet vorläufig unter anderem:

- ca. 1.209 qm an Arbeits-, Veranstaltungs-, Bibliotheks- und Magazinfläche.

ENTWURF / **Stand: 11.03.24**

Für die Realisierung der beabsichtigten Baumaßnahme beauftragt der AG den AN mit den in diesem Vertrag genannten erforderlichen Planungsleistungen. Inhalt und Umfang der vom AN geschuldeten Leistungen ergeben sich im Einzelnen aus den nachfolgenden Regelungen dieses Vertrages sowie den in § 2 dieses Vertrages genannten Vertragsbestandteilen.

§ 2 Grundlagen und Bestandteile des Vertrages

- 2.1 Vertragsgrundlagen sind in nachstehender Reihenfolge:
- a) die Bestimmungen des vorliegenden Vertrages
 - b) das Verhandlungsprotokoll vom
 - c) die Allgemeinen Vertragsbedingungen für Architekten-/Ingenieurverträge - AVB (Bestandteil des Bewerberbogens)
 - d) Besondere Vertragsbedingungen zum Mindeststundenentgelt – Teil A. IV 4020 F (Wirt-214)
 - e) Besondere Vertragsbedingungen zur Frauenförderung – Teil A IV 4021 F (Wirt-2141)
 - f) Besondere Vertragsbedingungen zur Verhinderung von Benachteiligungen – Teil A IV 4023 F (Wirt-2143)
 - g) Besondere Vertragsbedingungen (BVB) über Kontrollen und Sanktionen nach dem Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz (BerAVG) – Teil B IV 4024 F (Wirt 2144)
 - h) die Angebote des AN vom
 - i) die Aufforderung zur Abgabe eines Angebots vom
 - j) die Verwaltungsvorschrift des Landes Berlin für die Anwendung von Umweltschutzanforderungen bei der Beschaffung von Liefer-, Bau- und Dienstleistungen (Verwaltungsvorschrift Beschaffung und Umwelt - VwVBU);
 - k) die anerkannten Regeln der Technik;
 - l) die DIN-, EN-, VDI- und VDE-Vorschriften, alle besonderen örtlichen Bestimmungen, Vorschriften und Auflagen bzw. sonstigen Vorgaben anerkannter Institutionen, Sicherheitsorgane (insbesondere der Berufsgenossenschaften) sowie Fach- und Gütegemeinschaften, Vorschriften und Empfehlungen von Ver- und/oder Entsorgungsträgern, Verarbeitungsvorschriften, Anwendungsvorschriften und Empfehlungen der Hersteller und Lieferwerke, die bauordnungs- und bauplanungsrechtlichen sowie sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften sowie die Unfallverhütungsvorschriften und die sicherheitstechnischen Regelungen;
 - m) die Bestimmungen des BGB.
- 2.2 Im Falle von Widersprüchen gelten die Vertragsgrundlagen gemäß § 2.1 in der dort genannten Reihenfolge. Bei Widersprüchen innerhalb derselben Rangstufe gilt im Zweifel diejenige Vorgabe, die aktuellsten Datums ist.

Vertrag über Leistungen zur Objektplanung und Planung Technische Ausrüstung 3/11

ENTWURF / Stand: 11.03.24

Kein Widerspruch besteht, wenn Leistungen, die in einzelnen Vertragsgrundlagen enthalten sind, in anderen nicht erwähnt werden. Der AN schuldet alle Leistungen, gleich aus welcher Vertragsgrundlage diese sich ergeben.

2.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN werden nicht Vertragsbestandteil

§ 3 Leistungen des Auftragnehmers

3.1 Der AN führt - jeweils im Falle der Beauftragung gemäß § 4 - folgende Leistungen aus:

3.1.1 Objektplanung für Gebäude gemäß § 34 HOAI in Verbindung mit Anlage 10 zur HOAI

- | | |
|---|-------------|
| - Leistungsphase 1 (Grundlagenermittlung) | teilweise |
| - Leistungsphase 2 (Vorplanung) | teilweise |
| - Leistungsphase 3 (Entwurfsplanung) | vollständig |
| - Leistungsphase 4 (Genehmigungsplanung) | vollständig |
| - Leistungsphase 5 (Ausführungsplanung) | vollständig |
| - Leistungsphase 6 (Vorbereitung der Vergabe) | vollständig |
| - Leistungsphase 7 (Mitwirkung bei der Vergabe) | vollständig |
| - Leistungsphase 8 (Objektüberwachung - Bauüberwachung) | vollständig |
| - Leistungsphase 9 (Objektbetreuung) | vollständig |

3.1.2 Fachplanung Technische Ausrüstung für die Anlagengruppen (nach Erfordernis)

- Abwasser-, Wasser- und Gasanlagen
- Lufttechnische Anlagen
- Starkstromanlagen
- Fernmelde- und informationstechnische Anlagen
- Förderanlagen
- Gebäudeautomation.

gem. § 55 HOAI in Verbindung mit Anlage 15 zur HOAI

- | | |
|---|-------------|
| - Leistungsphase 1 (Grundlagenermittlung) | teilweise |
| - Leistungsphase 2 (Vorplanung) | teilweise |
| - Leistungsphase 3 (Entwurfsplanung) | vollständig |
| - Leistungsphase 4 (Genehmigungsplanung) | vollständig |
| - Leistungsphase 5 (Ausführungsplanung) | vollständig |
| - Leistungsphase 6 (Vorbereitung der Vergabe) | vollständig |
| - Leistungsphase 7 (Mitwirkung bei der Vergabe) | vollständig |

Vertrag über Leistungen zur Objektplanung und Planung Technische Ausrüstung 4/11

ENTWURF / **Stand: 11.03.24**

- Leistungsphase 8 (Objektüberwachung - Bauüberwachung) vollständig
 - Leistungsphase 9 (Objektbetreuung) vollständig
- 3.1.3 Brandschutz
Brandschutzplanung inkl. Brandschutzkonzept und -nachweise.
- 3.1.4 Besondere Leistungen; dies umfasst im Einzelnen:
-
- 3.2 Beauftragt der AG die Leistungen einzelner Leistungsphasen nur teilweise, ergibt sich der jeweilige Umfang der beauftragten Leistungen aus der der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots beigefügten Beschreibung.
- 3.3 Über die in diesem Vertrag und seinen Anlagen aufgelisteten Leistungen hinaus schuldet der AN sämtliche Leistungen und Tätigkeiten, die zur Erreichung des in diesem Vertrag und sämtlichen Anlagen festgelegten Erfolgs erforderlich sind, unabhängig davon, ob sie in diesem Vertrag und den Vertragsbestandteilen im Einzelnen aufgeführt sind oder nicht. Maßstab für den Leistungsumfang ist allein der vom AN geschuldete werkvertragliche Leistungserfolg. Dazu gehören auch sämtliche aus der Natur des Planungsprozesses resultierenden Änderungen, Optimierungen, Fortschreibungen oder Ergänzungen, soweit hierdurch nicht in die grundsätzliche bisherige Zielsetzung der Planung in gestalterischer, haustechnischer oder konstruktiver Hinsicht wesentlich eingegriffen wird.
- 3.4 Der AN ist verpflichtet, die ihm übertragenen Leistungen so zu erbringen, dass die Baumaßnahme gemäß den vertraglichen Vorgaben mangelfrei und termingerecht (siehe § 8) hergestellt werden kann.
- 3.5 Der AN hat Anordnungen des AG unverzüglich daraufhin zu überprüfen, ob sie die vertraglich vereinbarten Kosten-, Quantitäts-, Qualitäts-, Termin- und sonstigen Vorgaben des AG gefährden. Hat der AN insoweit Bedenken, so ist er verpflichtet, diese schriftlich anzuzeigen und zu begründen. Er hat ferner mögliche Handlungsvarianten und deren Auswirkungen auf Kosten, Quantitäten, Qualitäten, Termine und Wirtschaftlichkeit des Objekts darzulegen, so dass die Ziele des AG eingehalten werden können.
- 3.6 Der AN versichert, über ausreichende Erfahrungen mit Um- und Ausbaumaßnahmen zu verfügen.
- 3.7 Der AN erstellt eine fortlaufende Fotodokumentation des Objekts während der Ausführungsphase in digitaler Form.
- § 4 Stufenweise Beauftragung**
- 4.1 Der AG überträgt dem AN mit Unterzeichnung dieses Vertrages von den vorstehend unter § 3.1 genannten Leistungen zunächst nur folgende Leistungen:
- Objektplanung für Gebäude gemäß § 34 HOAI: Leistungsphasen 1 bis 3
 - Planung Technische Ausrüstung gemäß § 55 HOAI: Leistungsphasen 1 bis 3

Vertrag über Leistungen zur Objektplanung und Planung Technische Ausrüstung 5/11

ENTWURF / Stand: 11.03.24

- Brandschutz (anteilig in der Stufe 1 gemäß Festlegung in Anlage 1 Honorarberechnung)
 - weitere Besondere Leistungen in der Stufe 1 gemäß separater Festlegung
- 4.2 Der AG hat das Recht, im Wege der stufenweisen Beauftragung zu einem späteren Zeitpunkt auch die weiteren, vorstehend unter § 3.1 genannten Leistungen- insgesamt oder in Teilen - schriftlich zu beauftragen. Für Folgeleistungen, die der AG vor oder innerhalb von 24 Monaten nach Fertigstellung der letzten beauftragten Leistung in Auftrag gibt, gelten die Bedingungen dieses Vertrages.
- 4.3 Der AN hat den AG rechtzeitig schriftlich darauf hinzuweisen, zu welchem spätesten Zeitpunkt ein solcher Abruf weiterer Leistungen erforderlich ist, damit eine unterbrechungsfreie Leistung des AN und die Einhaltung der vereinbarten Termine sichergestellt ist. Im Falle einer verspäteten Beauftragung von Folgeleistungen durch den AG sind die sodann beauftragten Folgeleistungen innerhalb einer nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vom AG zu bestimmenden (neuen) Frist auszuführen. Dem AN ist hierbei ein angemessener zeitlicher Vorlauf einzuräumen.
- 4.4 Der AN kann bei stufenweiser Beauftragung bzw. Beauftragung von Teilleistungen innerhalb der 24-monatigen Abruffrist gemäß Ziffer 4.2 keine Erhöhung seines Honorars und keine Rechte, gleich welcher Art, insbesondere keine Entschädigungsansprüche verlangen.
- 4.5 Die weiteren Leistungen, die der AG im Wege der stufenweisen Beauftragung beauftragen kann, gliedern sich wie folgt:
- 4.5.1 Stufe 2:
- Objektplanung für Gebäude gemäß § 34 HOAI: Leistungsphase 4
 - Planung Technische Ausrüstung gemäß § 55 HOAI: Leistungsphase 4
 - Brandschutz (anteilig in der Stufe 1 gemäß Festlegung in Anlage 1 Honorarberechnung)
 - weitere Besondere Leistungen in der Stufe 2 gemäß separater Festlegung
- 4.5.2 Stufe 3:
- Objektplanung für Gebäude gemäß § 34 HOAI: Leistungsphase 5
 - Planung Technische Ausrüstung gemäß § 55 HOAI: Leistungsphase 5
- 4.5.3 Stufe 4:
- Objektplanung für Gebäude gemäß § 34 HOAI: Leistungsphase 6-7
 - Planung Technische Ausrüstung gemäß § 55 HOAI: Leistungsphase 6-7
- 4.5.4 Stufe 5:
- Objektplanung für Gebäude gemäß § 34 HOAI: Leistungsphase 8-9
 - Planung Technische Ausrüstung gemäß § 55 HOAI: Leistungsphase 8-9
 - weitere Besondere Leistungen in der Stufe 5 gemäß separater Festlegung
- 4.6 Die stufenweise Beauftragung steht einem einheitlichen Vertragsverhältnis nicht entgegen. Wenn und soweit der AG die weiteren Leistungen beauftragt, führt dies zu einer Erweiterung des Leistungsumfan-

Vertrag über Leistungen zur Objektplanung und Planung Technische Ausrüstung 6/11

ENTWURF / **Stand: 11.03.24**

ges des AN, so dass sämtliche vertraglichen Rechte und Pflichten auch in Bezug auf die weiter beauftragten Leistungen gelten.

4.7 Ein Rechtsanspruch des AN auf Übertragung weiterer Leistungen besteht nicht.

§ 5 Pflichten des AN

5.1 Jede der Grundleistungen der Leistungsbilder der HOAI hat für den AG einen eigenständigen Wert. Der AN weist dem AG die Erbringung dieser Leistungen nach. Der Umfang der jeweiligen Grundleistung ist dem Vertrag und dessen Anlagen und ergänzend der jeweiligen Regelung der HOAI in Verbindung mit den Anlagen zur HOAI zu entnehmen, auf die die Parteien insoweit ausdrücklich Bezug nehmen. Sind die Grundleistungen in den Vertragsgrundlagen im Vergleich zu den Anlagen zur HOAI ergänzend und/oder konkretisierend beschrieben, schuldet der AN die Grundleistungen mit diesen Ergänzungen und/oder Konkretisierungen.

5.2 Der AN ist verpflichtet, an den vom AG oder von anderen Baubeteiligten anberaumten (Bau-, Planungs- und Koordinierungs-) Besprechungen teilzunehmen. Er hat den AG über von anderen Baubeteiligten anberaumte Besprechungen zu informieren. Der AN fertigt Protokolle der Besprechungen an, die dem AG und den durch den AG benannten Projektbeteiligten übersandt werden.

5.3 Der AN ist verpflichtet, tageweise ein Bautagebuch nach Abstimmung zwischen AG und AN zu führen. Die Übergabe des Bautagebuchs erfolgt monatlich an den AG.

§ 6 Projektleitung, Personal des AN, Einsatz von Subplanern

6.1 Die Projektleitung des AN übernimmt

Ein Austausch des Projektleiters darf nur mit Zustimmung des AG erfolgen.

6.2 Der AG ist berechtigt, die Auswechslung des Projektleiters des AN zu verlangen, wenn das Vertrauensverhältnis aus vom Projektleiter zu vertretenden Gründen gestört ist.

6.3 Der AG kann eine Ergänzung des Personals des AN durch geeignete Fachleute verlangen, wenn die eingesetzten Mitarbeiter nicht in ausreichendem Maß eine rechtzeitige Planung oder einen störungsfreien Bauablauf gewährleisten.

6.4 Der AN stellt den Verantwortlichen Bauleiter gemäß § 56 BauO Berlin. Verantwortlicher Bauleiter ist

6.5 Der AG benennt als Ansprechpartner / Projektleiter:

6.6 Der AG stimmt dem Einsatz der durch den AN vor Vertragsschluss benannten Subplanern zu. Die Beauftragung weiterer Subplaner sowie der Austausch von Subplanern sind dem AN nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG gestattet.

ENTWURF / **Stand: 11.03.24**

Der AN sichert zu, die Vertragsgrundlagen dieses Vertrages auch zur Grundlage der Verträge mit den Subplanern zu machen und dabei insbesondere Sorge dafür zu tragen, dass die erforderlichen Formerfordernisse, Ankündigungs-, Mitteilungs- und Dokumentationspflichten auch durch die Subplaner eingehalten werden.

§ 7 Kostenobergrenze

7.1 Das Kostenziel des AG sind maximale Baukosten für die Leistungen der Kostengruppen 300 und 400 gem. DIN 276 (Fassung Dezember 2008) in Höhe von 1.565.000,00 EUR brutto. Die Einhaltung des verbindlichen Baubudgets ist für den Auftraggeber vor dem Hintergrund der Finanzierung mit Fördermitteln von zentraler Bedeutung.

Der AN erklärt, dieses Kostenziel einhalten zu können und zu wollen. AG und AN vereinbaren diesen Betrag als verbindliche Kostenobergrenze und damit als vereinbarte Beschaffenheit. Der AN hat seine Leistungen so zu erbringen, dass diese Kostenobergrenze eingehalten wird.

7.2 Wird erkennbar, dass die Kostenobergrenze nicht eingehalten wird, so ist der AN verpflichtet, den AG so rechtzeitig schriftlich auf die Nichteinhaltung der Kostenobergrenze hinzuweisen, dass der AG Maßnahmen ergreifen kann, die eine Einhaltung der Kostenobergrenze ermöglichen.

Der AN ist verpflichtet, ohne gesonderte Vergütung diejenigen Umplanungen vorzuschlagen und vorzunehmen, die die Einhaltung der Kostenobergrenze ermöglichen.

7.3 Sofern durch einen Wunsch des AG, durch veränderte äußere Umstände oder durch Umstände, die keine Partei zu vertreten hat, erkennbar wird, dass die zu erwartenden Baukosten die vereinbarte Kostenobergrenze übersteigen, verpflichten sich AG und AN, eine die geänderten Bedingungen berücksichtigende neue Kostenobergrenze als Beschaffenheit zu vereinbaren.

§ 8 Termine und Ausführungsfristen

8.1 Bei der Ausführung seiner Leistungen hat der AN in Abstimmung mit den weiteren Planungsbeteiligten folgende Termine zu beachten:

- bis Leistungsphasen 1-3 (Stufe 1)
- bis Bauantragstellung Leistungsphase 4 (Stufe 2)
- bis Leistungsphasen 5 und 6 (Stufe 3+4)
- bis Ausschreibung
- ab Baubeginn Leistungsphase 8 (Stufe 5)
- bis Fertigstellung

8.2 Die Termine gemäß § 8.1 sind vereinbart im Sinne des § 286 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 BGB.

8.3 Der AN wird spätestens zwei Wochen nach Vertragsschluss dem AG einen Terminplan für das Bauvor-

Vertrag über Leistungen zur Objektplanung und Planung Technische Ausrüstung 8/11

ENTWURF / **Stand: 11.03.24**

haben vorlegen. Bei der Aufstellung des Terminplans sind die Termine gemäß Ziffer 8.1 sowie die Terminplanung des Gesamtvorhabens zu berücksichtigen. Der gemäß vorstehendem Satz 1 vorzulegende Terminplan wird von AG und AN sowie den weiteren am Bau Beteiligten erörtert. Etwa erforderliche Änderungen wird der AN in den Terminplan einarbeiten und dem AG zur Genehmigung vorlegen. Der auf diese Weise insgesamt abgestimmte Terminplan wird Vertragsbestandteil.

Der AN schreibt den Terminplan im Einvernehmen mit dem AG fort, wenn sich die Terminplanung des Gesamtvorhabens aus nicht vom AN zu vertretenden Gründen ändert.

Sofern sich die Parteien im Hinblick auf den Terminplan oder dessen Fortschreibung nicht einigen, kann der AG nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Termine einseitig festlegen.

- 8.5 Um dem AG eine Terminkontrolle zu ermöglichen, ist der AN verpflichtet, regelmäßig (monatlich jeweils in der ersten Woche des Monats) Terminkontrollberichte im Sinne eines Soll-Ist-Vergleichs der Planungsleistungen und der Ausführungsleistungen nebst Erläuterungen vorzulegen.

§ 9 Honorar

- 9.1 Die Vertragsparteien vereinbaren für die nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen ein Pauschalhonorar in Höhe von

..... EUR netto

Davon entfallen auf die im Rahmen der gestuften Beauftragung bereits beauftragten Leistungen gemäß § 4.1 dieses Vertrages.

Stufe 1: EUR netto

Das Pauschalhonorar für die Leistungen, die der AG im Wege der stufenweisen Beauftragung gemäß § 4 beauftragen kann, ergibt sich für die einzelnen Stufen wie folgt:

Stufe 2: EUR netto

Stufe 3: EUR netto

Stufe 4: EUR netto

Stufe 5: EUR netto

Mit den obenstehenden Honoraren sind alle Leistungen und Aufwendungen des AN aus diesem Vertrag abgegolten. Dies beinhaltet ebenfalls etwaige Aufwendungen aus der stufenweisen Beauftragung und Aufwendungen aus der bauabschnittsweisen Abwicklung sowie Aufwendungen in Zusammenhang mit dem Verfahren zur Änderung des Bebauungsplanes.

Vertrag über Leistungen zur Objektplanung und Planung Technische Ausrüstung 9/11

ENTWURF / Stand: 11.03.24

- 9.2 Die Leistungen werden wie folgt in die Honorarzonen eingeordnet:
- Objektplanung: Honorarzone III unten
 - Planung Technische Ausrüstung: Honorarzone II unten
- 9.3 Die Nebenkosten sind mit dem in § 9.1 vereinbarten Honorar abgegolten. In den Nebenkosten enthalten sind auch die Kosten sämtlicher Vervielfältigungen von Plänen, Berechnungen, Rechnungen, Nachträgen, Terminplänen in jeder Größe und erforderlicher Zahl als Papier- und Mutterpausen sowie die Kosten zur Vorlage der Ergebnisse der Leistungsphasen.
- 9.4 Sofern die Parteien insbesondere für geänderte oder zusätzliche Leistungen die Abrechnung einzelner Leistungen nach Zeitaufwand vereinbaren, gelten hierfür folgende Stundensätze:
- a) für den Projektleiter und seinen Stellvertreter:,- EUR netto
 - b) für ingenieurtechnisches Personal:,- EUR netto
 - c) für sonstige Mitarbeiter des AN,
die technische oder wirtschaftliche Aufgaben übernehmen:,- EUR netto
- 9.5 Sofern der AN zusätzliche oder geänderte Leistungen zu erbringen hat, ist Anspruchsvoraussetzung für zusätzliches Honorar in jedem Fall, dass der AN dem AG ein schriftliches Nachtragsangebot für die geänderten oder zusätzlichen Leistungen unterbreitet hat und die Vertragsparteien eine Nachtragsvereinbarung schriftlich getroffen haben. Kommt es zwischen den Vertragsparteien nicht zur Einigung über die Höhe des Honoraranspruchs, so hat der AN auch ohne Abschluss einer schriftlichen Nachtragsvereinbarung die geänderten oder zusätzlichen Leistungen auszuführen. Die vorstehende Regelung gilt entsprechend, wenn die Parteien uneinig darüber sind, ob die geänderten oder zusätzlichen Leistungen zum vertraglich geschuldeten Leistungsumfang gehören und wenn der AG einen zusätzlichen Honoraranspruch dem Grunde nach nicht endgültig abgelehnt hat.
- 9.6 Zu dem Honorar wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe in Rechnung gestellt.

§ 10 Abrechnung und Zahlungen

Der AG leistet Abschlagszahlungen, sofern ein Zahlungsplan vereinbart ist nach Maßgabe dieses noch zu vereinbarenden Zahlungsplans, ansonsten in angemessenen zeitlichen Abständen für nachgewiesene Leistungen des AN.

§ 11 Haftpflichtversicherung

- 11.1 Zur Absicherung etwaiger Ansprüche des AG hat der AN eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen und vom Arbeitsbeginn bis zum Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche aufrecht zu erhalten.

Die Deckungssummen müssen mindestens:

Vertrag über Leistungen zur Objektplanung und Planung Technische Ausrüstung 10/11

ENTWURF / **Stand: 11.03.24**

1.500.000,00 EUR für Personenschäden,

750.000,00 EUR für sonstige Schäden (Sach- und Vermögensschäden)

betragen und je Versicherungsjahr mindestens zweimal zur Verfügung stehen. Es ist ergänzend der Nachweis der Mitversicherung von Bearbeitungsschäden mit einer Mindestdeckungssumme von 20.000,- EUR und der Versicherungsschutz nach dem Umweltschadengesetz zu erbringen.

Weiterhin ist nachzuweisen, dass die beauftragten Leistungen auch dem mit Versicherungsvertrag beschriebenen Berufsbild bzw. aufgeführten Tätigkeiten entsprechen.

Darüber hinaus ist der Nachweis zu erbringen, dass folgende Einschlüsse im Versicherungsumfang enthalten sind: Betriebshaftpflicht, Umweltschäden, Schäden am Bauwerk.

Die Nachhaftung des Vertrages muss mindestens 5 Jahre betragen, inklusive der Erweiterungsklausel (unbegrenzte Deckung für unverschuldet versäumte Meldung).

11.2 Die Kosten der Haftpflichtversicherung trägt der AN.

11.3 Der AN hat dem AG das Bestehen der Haftpflichtversicherung spätestens 10 Kalendertage nach Vertragsschluss durch Vorlage einer Versicherungsbestätigung nachzuweisen. Ist die Versicherungsbestätigung zeitlich befristet, so hat der AN unaufgefordert spätestens einen Monat vor Ablauf der Befristung eine weitere Versicherungsbestätigung vorzulegen. Die Vorlage der Versicherungsbestätigungen ist Fälligkeitsvoraussetzung für alle Zahlungen.

§ 12 Abtretung von Mängelansprüchen

12.1 Der AN tritt sämtliche Ansprüche, die er gegen seine Nachunternehmer geltend machen kann, an den AG ab, der die Abtretung hiermit annimmt. Der AN hat dem AG eine Liste aller eingesetzten Nachunternehmer mit Adresse und genauen Angaben zu den ausgeführten Leistungen, vereinbarten Mängelansprüchen und Garantien zu übergeben. Der AN wird vom AG bis auf Widerruf ermächtigt, die abgetretenen Ansprüche gegen seine Nachunternehmer selbst durchzusetzen. Die Abtretung berührt die eigenen Mängelansprüche des AG gegenüber dem AN nicht. Der AN kann aber im Falle einer von ihm erfolgreich durchgeführten Mängelbeseitigung oder anderweitigen Erfüllung der Mängelansprüche des AG verlangen, dass die abgetretenen Ansprüche rückabgetreten werden, soweit eine Erfüllung für sämtliche Ansprüche des AG reicht.

12.2 Auf Aufforderung des AG ist der AN verpflichtet, alle zur Durchsetzung der vorbenannten abgetretenen Ansprüche notwendigen Unterlagen und Informationen dem AG zu übergeben und zu erteilen.

§ 13 Dokumentation, Kommunikation und Prozesse

13.1 Der AN stellt alle seine Unterlagen, insbesondere Zeichnungen, in folgenden Formaten zur Verfügung:

- Dokumente und Beschreibungen im DOCX-, und PDF-Format;

Vertrag über Leistungen zur Objektplanung und Planung Technische Ausrüstung 11/11

ENTWURF / **Stand: 11.03.24**

- Tabellen und Berechnungen im XLSX- und PDF-Format;
- Zeichnungen im DXF-, DWG- und PDF-Format;
- Terminpläne im XLSX-, MS Projekt- und PDF-Format.
- Leistungsverzeichnisse im GAEB Format als .d82
- Nachträge von bauausführenden Firmen auf Datenträger im Format GAEB DA 84

13.2 Der AN hat keinen Anspruch auf Unterlagen in Papierform. Soweit der AN für seine Leistungserbringung oder zur Vorlage der Leistungsergebnisse beim AG oder Dritten (z. B. Behörden) eigene oder fremde Unterlagen in Papierform benötigt, hat er sie auf eigene Kosten auszudrucken/zu plotten.

§ 14 Sonstige Vereinbarungen

14.1 Gerichtsstand ist Berlin.

14.2 Für die Leistungen des AN, die auf der Baustelle zu erbringen sind, gilt als Erfüllungsort die Baustelle. Als Erfüllungsort für alle übrigen Leistungen des AN gilt der Sitz des AG.

14.3 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

14.4 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

14.5 Sofern eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden sollte, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner sind gegenseitig verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine wirtschaftlich möglichst gleichwertige, wirksame Bestimmung zu ersetzen.

Ort, Datum

Auftraggeber

Ort, Datum

Auftragnehmer